



CE-Kennzeichnung und Bauprodukte

Wegweiser für die Vermarktung



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich, WIFI Unternehmensservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Text: Dr. Rainer Mikulits

Layout: design:ag, Alice Gutleiderer

Druck: FriedrichVDV Vereinigte Druckereien und Verlags GmbH & Co KG, Linz

Auflage: 1. Auflage, 5000 Stück

Stand: Februar 2015

Bestellservice und Download:

T 05 90 900-4522

E unternehmensservice@wko.at

W www.unternehmensservice.at/publikationen

WIFI-Schriftenreihe Nr. 352

Das WIFI Unternehmensservice ist ein Team des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich. Es bereitet neue Themen auf, die für Unternehmen in Zukunft wichtig werden. Zu aktuellen Themen werden Veranstaltungen, Publikationen und Online-Tools angeboten. Im Mittelpunkt steht das Entwickeln und Koordinieren von geförderten Beratungsprogrammen mit Kofinanzierungspartnern auf österreichischer und europäischer Ebene.

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Haftungsausschluss: Alle Angaben erfolgen, trotz sorgfältigster Bearbeitung, ohne Gewähr und Haftung des Medieninhabers.

Inhalt

1 EINLEITUNG	4
2 DER WEG ZUR CE-KENNZEICHNUNG	6
3 CE-KENNZEICHNUNG FÜR NICHT GENORMTE PRODUKTE	19
4 AUSNAHMEN UND VEREINFACHTE VERFAHREN	21
5 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	25
6 SONSTIGE VERMARKTUNGSBESTIMMUNGEN	27
7 ANHANG	33

Einleitung

Die EU-Bauproduktenverordnung (BPV) ersetzt die Bauproduktenrichtlinie (BPR). Dadurch gelten seit 1. Juli 2013 im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum neue Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, mit denen u.a. eine „Leistungserklärung“ eingeführt wurde. Die Bauproduktenverordnung verfolgt damit einen anderen Ansatz als alle anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften, die zur CE-Kennzeichnung führen.

1.1 WER IST VON DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG BETROFFEN?

Von der Bauproduktenverordnung sind betroffen:

- **Hersteller** von Bauprodukten
- **Importeure** von Bauprodukten
- **Händler**, die Bauprodukte anbieten

Die Bauproduktenverordnung regelt in den Art. 11 bis 15 die Pflichten dieser Wirtschaftsakteure.

Hersteller, Importeure und Händler werden als „Wirtschaftsakteure“ bezeichnet. Weiters können Hersteller „Bevollmächtigte“ bestellen, die bestimmte Aufgaben von den Herstellern übernehmen. Zum Beispiel kann ein Hersteller aus einem Drittland außerhalb des EWR dem Importeur Aufgaben im Rahmen der CE-Kennzeichnung übertragen.

ACHTUNG: Für Importeure und Händler, die ein Bauprodukt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen, oder die ein Bauprodukt so verändern, dass sich dessen Leistung (wesentliche Merkmale, Kennwerte) ändert, gelten dieselben Pflichten wie für Hersteller.

1.2 WORUM GEHT ES IN DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG?

Die Bauproduktenverordnung regelt die **Bedingungen, unter denen Bauprodukte vermarktet werden dürfen**. Dies gilt für den Binnenmarkt, also in allen Mitgliedstaaten der EU und des EWR.

Voraussetzung für die Vermarktung von Bauprodukten sind:

- Leistungserklärung
- CE-Kennzeichnung

Unter „Vermarktung“ wird zweierlei verstanden:

- Das „**Inverkehrbringen**“: die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union (in der Regel durch einen Hersteller oder Importeur)
- Die (sonstige) **Bereitstellung auf dem Markt** (in der Regel durch einen Händler).

Die **Leistungserklärung** enthält Informationen über die „wesentlichen Merkmale“ (Leistungskennwerte) des Bauprodukts.

1.3 WESHALB GIBT ES DIE BAUPRODUKTENVERORDNUNG?

Ziel der Bauproduktenverordnung ist es, technische Handelshemmnisse für Bauprodukte zu eliminieren und somit sicherzustellen, dass Bauprodukte am Binnenmarkt frei vermarktet werden können.

In vielen Mitgliedstaaten gab es nationale Zulassungen und Kennzeichnungen von Bauprodukten. Diese wurden durch die CE-Kennzeichnung ersetzt, die damit die einzig zulässige Kennzeichnung über die Leistung von Bauprodukten ist. Allerdings gilt dies nur für Produkte, für die harmonisierte Normen (hEN) vorhanden sind.

1.4 UNTERSCHIEDET SICH DIE BAUPRODUKTENVERORDNUNG VON ANDEREN HARMONISIERUNGSRECHTSVORSCHRIFTEN, DIE ZUR CE-KENNZEICHNUNG FÜHREN?

Während die CE-Kennzeichnung normalerweise bedeutet, dass ein Produkt die „wesentlichen Anforderungen“ erfüllt, bedeutet sie bei Bauprodukten nur, dass das Produkt die erklärte Leistung erbringt. Deshalb gibt es für Bauprodukte eine „Leistungs-erklärung“ anstelle einer „Konformitätserklärung“.

Dieser Unterschied zu anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften ist darauf zurückzuführen, dass Bauprodukte keine Endprodukte sind, sondern erst noch in ein Bauwerk eingebaut werden müssen. Daher muss erst das Bauwerk „Grundanforderungen“ erfüllen, wofür jedoch die Mitgliedstaaten verantwortlich sind.

1.5 GIBT ES NOCH ANDERE VORSCHRIFTEN, DIE ZU BEACHTEN SIND?

Die Mitgliedstaaten sind weiterhin für die **Anforderungen an Bauwerke** zuständig, d.h. es gibt in jedem Mitgliedstaat eigene Bauvorschriften. Ob ein Bauprodukt für einen bestimmten Zweck verwendet werden kann, hängt von diesen Bauvorschriften ab. Die diesbezüglichen Anforderungen in den Zielmärkten müssen deshalb bei der Erstellung der Leistungserklärung berücksichtigt werden (siehe die Abschnitte 2.8, 6.5).

Da es noch nicht für alle Bauprodukte eine harmonisierte Norm (hEN) gibt, bleiben für die restlichen Bauprodukte die bisherigen nationalen Systeme (Zulassungen, Kennzeichnungen) aufrecht.

In jedem Mitgliedstaat gibt es eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen (Product Contact Point for Construction – PCPC).

Verwendungsbestimmungen für Baustoffe

mit CE-Kennzeichnung:

- *In Österreich sind Verwendungsbestimmungen für CE-gekennzeichnete Bauprodukte in der Baustoffliste ÖE festgelegt (siehe Abschnitt 6).*
- *In Deutschland sind Verwendungsbestimmungen für CE-gekennzeichnete Bauprodukte in der Bauregelliste B festgelegt.*

ohne CE-Kennzeichnung:

- *In Österreich sind die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, für die es noch keine harmonisierte Norm gibt, in der Baustoffliste ÖA festgelegt. Sie werden mit dem ÜA-Zeichen gekennzeichnet (siehe Abschnitt 6).*
- *In Deutschland sind die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung in der Bauregelliste A festgelegt. Sie werden mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet.*

Eine Liste der PCPCs anderer Mitgliedstaaten ist auf der Website der Europäischen Kommission verfügbar. In Österreich stehen umfassende Informationen auf der Website des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zur Verfügung. Das OIB dient auch als die österreichische Produktinformationsstelle.

2 Der Weg zur CE-Kennzeichnung

In diesem Abschnitt wird erklärt, wie ein **Hersteller** eines Bauprodukts zu einer CE-Kennzeichnung für sein Produkt kommt. Dazu muss zunächst geklärt werden, ob eine solche CE-Kennzeichnung überhaupt erforderlich ist. In der Folge werden die einzelnen Schritte zur Erstellung einer Leistungserklärung und zur CE-Kennzeichnung dargestellt.

Für **Importeure** und **Händler** gilt Folgendes:

- Importeure und Händler, die ein Bauprodukt am Markt bereitstellen, das bereits die CE-Kennzeichnung aufweist, haben Art. 13 BPV („Pflichten der Importeure“) bzw. Art. 14 BPV („Pflichten der Händler“) zu beachten.
- Importeure und Händler, die ein Bauprodukt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder ein Bauprodukt so verändern, dass eine bereits vorliegende Leistungserklärung nicht mehr stimmt, müssen eine eigene Leistungserklärung für das betreffende Produkt erstellen und dieses in ihrem Namen mit der CE-Kennzeichnung versehen (siehe Art. 15 BPV).

2.1 HANDELT ES SICH UM EIN BAUPRODUKT?

Nur Bauprodukte unterliegen den Bestimmungen der Bauproduktenverordnung und benötigen eine entsprechende Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung.

Die Prüfung, ob es sich um Bauprodukt handelt, kann anhand der folgenden Fragen durchgeführt werden:

- Ist das Produkt dauerhaft (d. h. fix) im Bauwerk eingebaut bzw. mit diesem verbunden?
- Beeinflusst das Produkt einen der folgenden Aspekte des Bauwerks?
 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
 - Brandschutz
 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
 - Schallschutz
 - Energieeinsparung und Wärmeschutz
 - Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Wenn beide Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, handelt es sich um ein Bauprodukt. Wird nur eine der Fragen mit „Nein“ beantwortet, liegt kein Bauprodukt vor.

Siehe dazu die Begriffsbestimmung von „Bauprodukt“ in Art. 2 Ziff. 1 BPV.

Ein Beispiel für diese Unterscheidung wären Teppiche:

- *Ein verklebter oder präzise zugeschnittener und professionell verlegter Teppichboden ist als dauerhaft verbunden und somit als Bauprodukt zu betrachten.*
- *Ein Perserteppich, der jederzeit verschoben oder weggetragen werden kann, ist jedoch kein Bauprodukt.*

Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Grundanforderungen an Bauwerke“. Diese sind im Anhang I der BPV genauer beschrieben.

Dieser Einfluss ist fast immer gegeben: Das Brandverhalten, als Aspekt der Grundanforderung „Brandschutz“, ist praktisch immer relevant. Ausnahmen können Gegenstände sein, die so klein sind, dass ihr Beitrag zum Brand vernachlässigt werden kann.



In Fällen, bei denen die Fragen nicht eindeutig beantwortet werden können, empfiehlt es sich, die Produktinformationsstelle zu kontaktieren. Wenn es sich um kein Bauprodukt handelt, ist keine CE-Kennzeichnung auf Basis der BPV erforderlich. Es kann aber sein, dass eine CE-Kennzeichnung aufgrund einer anderen EU-Binnenmarktvorschrift nötig ist (z. B. Gasgeräte-richtlinie, Aufzugsrichtlinie, Maschinenrichtlinie).

2.2 GIBT ES EINE HARMONISIERTE NORM FÜR DAS PRODUKT?

Nicht für alle Bauprodukte ist eine CE-Kennzeichnung erforderlich. Die Verpflichtung, eine Leistungserklärung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nur für Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich einer „harmonisierten Norm“ (hEN) fallen.

Eine „harmonisierte Norm“ ist eine Europäische Norm (EN), die in einem Verzeichnis aufscheint, das im Amtsblatt der EU¹ veröffentlicht wurde.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Leistungserklärung und zur CE-Kennzeichnung besteht nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der „Koexistenzperiode“, die ebenfalls in der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU angeführt ist.

Die Europäische Kommission veröffentlicht dieses Verzeichnis der harmonisierten Normen zweimal jährlich.

Die jeweils aktuelle Liste findet man im Internet auch in der NANDO-Datenbank der Europäischen Kommission.

Folgende zwei Daten sind bei der Veröffentlichung angegeben (siehe Abb. 1):

„Beginn der Koexistenzperiode“

„Ende der Koexistenzperiode“

Ab dem Beginn der Koexistenzperiode darf die CE-Kennzeichnung vorgenommen werden; die Mitgliedstaaten müssen die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung anerkennen.

Ab dem Ende der Koexistenzperiode darf das Bauprodukt nur mehr mit Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

¹ Die Bauprodukte betreffende Liste der harmonisierten Normen wird seit dem Inkrafttreten der BPV nicht mehr im Bundesgesetzblatt verlautbart.



Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den harmonisierten Normen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 054/02)



ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer und Titel der Norm (und Bezugsdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Beginn der Anwendung der Norm als harmonisierte Norm	Ende der Koexistenzperiode
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
CEN	EN 1:1998 Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern und Schornsteinanschluss		1.1.2008	1.1.2009
	EN 1:1998/A1:2007		1.1.2008	1.1.2009
CEN	EN 40-4:2005 Lichtmaste — Teil 4: Anforderungen an Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton		1.10.2006	1.10.2007
	EN 40-4:2005/AC:2006		1.1.2007	1.1.2007
CEN	EN 40-5:2002 Lichtmaste — Teil 5: Anforderungen für Lichtmaste aus Stahl		1.2.2003	1.2.2005

Abb. 1: Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der EU

2.3 IST EINE CE-KENNZEICHNUNG AUCH MÖGLICH, WENN ES KEINE HARMONISIERTE NORM GIBT?

Wenn es keine „harmonisierte Norm“ (hEN) für ein Bauprodukt gibt, ist es möglich, eine Leistungserklärung sowie die CE-Kennzeichnung auf Basis einer „Europäischen Technischen Bewertung“ (ETA) zu erlangen. Eine ETA wird auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) erstellt. Europäische Zulassungsleitlinien (ETAG), die noch unter der BPR veröffentlicht wurden, dürfen ebenfalls als EAD verwendet werden (siehe Abschnitt 3).

Die ETA ist freiwillig. Die Mitgliedstaaten müssen die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung auf Basis der ETA aber anerkennen, selbst wenn es – da die ETB ja freiwillig ist – auch noch nationale Zulassungen oder Kennzeichnungen für diese Bauprodukte gibt. Zu beachten ist jedoch, dass dennoch die Verwendungsbestimmungen, die im jeweiligen Mitgliedstaat gelten, einzuhalten sind. (siehe Abschnitt 1.5)

2.4 WIE KOMMT MAN ZU EINER LEISTUNGSERKLÄRUNG UND CE-KENNZEICHNUNG? WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM AVCP-SYSTEM?

Zunächst muss das anzuwendende „**System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**“ (AVCP-System) ermittelt werden. Dies findet man

- bei einer harmonisierte Norm im Anhang ZA.2
- bei einer ETA in Abschnitt 11.

Es gibt folgende AVCP-Systeme:

- System 1+
- System 1
- System 2+
- System 3
- System 4

Erst nach Durchführung und Dokumentation des erforderlichen AVCP-Systems kann der Hersteller die Leistungserklärung erstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen.

Bei den Systemen 1+, 1 und 2+ muss auch die „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“ bzw. die „Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle“ vorliegen (siehe Abschnitt 2.8).

In der harmonisierte Norm bzw. ETA werden jene AVCP-Systeme angeführt, die von der Europäischen Kommission den betroffenen Produkten zugeordnet wurden. Diese Zuordnung erfolgt in einer delegierten Verordnung der Kommission (vor 1.7.2013 in einer Entscheidung der Kommission).

Die AVCP-Systeme sind in Anhang V der BPV festgelegt. Alle AVCP-Systeme sehen folgende Elemente vor:

- werkseigene Produktionskontrolle
- Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung, einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung

Die AVCP-Systeme unterscheiden sich durch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten auf

- Aufgaben, die der Hersteller selbst durchführen kann, und
- Aufgaben, für die eine Zertifizierungsstelle oder ein Prüflabor eingeschaltet werden muss.

Diese „Bescheinigungen“ sind Zertifikate, die von notifizierten Stellen ausgestellt werden.

2.5 WELCHE STELLEN MÜSSEN FÜR DAS AVCP-SYSTEM EINGEBUNDEN WERDEN?

Folgende Stellen müssen vom Hersteller kontaktiert werden:

- bei AVCP-Systeme 1+ und 1:
Produktzertifizierungsstelle
- bei AVCP-System 2+: Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle
- bei AVCP-System 3: Prüflabor
- bei AVCP-System 4: gar keine Stelle, es sei denn, der Hersteller kann bestimmte Prüfungen nicht selbst durchführen

Es ist empfehlenswert, die jeweilige Stelle bereits frühzeitig zu kontaktieren, um die konkrete Vorgangsweise zu besprechen und zu planen.

2.6 WIE FINDET MAN EINE GEEIGNETE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE ODER EIN PRÜFLABOR?

Es dürfen nur Produktzertifizierungsstellen, Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle und Prüflabors eingesetzt werden, die dafür notifiziert sind.

Alle notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank aufgelistet. Dort kann man wie folgt suchen:

- für harmonisierte Normen („Standards“)
- für EAD
- für ETAG, die als EADs verwendet werden können

Es erscheint eine Liste der harmonisierten Normen, EAD und ETAG, für die man notifizierte Stellen suchen kann.

Die Bestimmungen über notifizierte Stellen befinden sich in Kapitel VII der BPV.

NANDO-Datenbank: siehe Link im Anhang

Durch einen Klick auf die jeweilige hEN, das EAD oder die ETAG erhält man eine nach Mitgliedstaaten sortierte Liste der für diese Spezifikationen notifizierten Stellen. Für jede Stelle sind detaillierte Angaben über den Notifizierungsumfang hinterlegt.



2.7 SIND SCHON ALLE HARMONISIERTEN NORMEN AN DIE BAUPRODUKTENVERORDNUNG ANGEPASST?

Nein, es sind noch nicht alle harmonisierten Normen an die Bauproduktenverordnung angepasst. Für harmonisierte Normen, die noch nicht angepasst sind, gelten im Fall von inhaltlichen Konflikten zur Bauproduktenverordnung jedoch die Bestimmungen der Bauproduktenverordnung.

Konflikte bei noch nicht an die Bauproduktenverordnung angepassten harmonisierten Normen resultieren hauptsächlich aus der Terminologie (Begriffe), den AVCP-Verfahren und der CE-Kennzeichnung.

Die „alte“ harmonisierte Norm ist gewissermaßen „durch die Brille der BPV“ zu lesen.

Beispiele für terminologische Konflikte sind:

- „Leistungserklärung“ (gab es in dieser Form in der BPR nicht)
- „Grundanforderungen an Bauwerke“ (BPR: „Wesentliche Anforderungen“)
- „Wesentliche Merkmale“ (BPR: „Wesentliche Eigenschaft“)
- „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ (BPR: „System der Konformitätsbescheinigung“)

Bei den AVCP-Verfahren haben sich auch die Bezeichnungen für die notifizierten Stellen geändert.

Die CE-Kennzeichnung hat sich inhaltlich geringfügig geändert. Neu ist die Angabe

- des „eindeutigen Kenncodes des Produkttyps“ und
- der „Bezugsnummer der Leistungserklärung“

2.8 WIE ERSTELLT MAN EINE LEISTUNGSERKLÄRUNG?

Als Grundlage für die Leistungserklärung dient die „technische Dokumentation“. In dieser müssen alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen AVCP-System enthalten sein.

Die technische Dokumentation beinhaltet insbesondere

- Prüfzeugnisse bzw. Berechnungsergebnisse, Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung über die Leistung des Bauprodukts
- die „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“ (Zertifikat) bei AVCP-System 1 oder 1+
- die „Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle“ (Zertifikat) bei AVCP-System 2+
- Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle²

² ACHTUNG: In der Kundmachung der delegierten Verordnung 2014/568/EU der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Anhangs V steht bei AVCP-System 2+ fälschlich „Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit“. In der englischen Sprachfassung heißt es jedoch richtig „certificate of conformity of the factory production control“.

Die Leistungserklärung muss folgende Informationen enthalten:

- die Nummer der Leistungserklärung
- einen eindeutigen Kenncode des Produkttyps

- der/die Verwendungszweck(e) des Bauprodukts

- der Hersteller

- Bevollmächtigter

- System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

- im Falle der Anwendung einer harmonisierten Norm:
 - die harmonisierte Norm
 - bei AVCP-Systemen 1+, 1, 2+ und 3 zusätzlich die notifizierte(n) Stelle(n)

- im Falle einer Europäischen Technischen Bewertung:
 - das Europäische Bewertungsdokument
 - die Europäische Technische Bewertung
 - die Technische Bewertungsstelle
 - bei AVCP-Systemen 1+, 1, 2+ und 3 zusätzlich die notifizierte(n) Stelle(n)

- Erklärte Leistung(en) des Bauprodukts (Kennwerte)

- Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation

Für die Gestaltung der Leistungserklärung wurde von der Kommission in der delegierten Verordnung 2014/574/EU ein verbindliches Muster veröffentlicht, dem auch eine „Anleitung zum Ausfüllen des Formulars“ angeschlossen ist.

Der Kenncode dient der eindeutigen Zuordnung der Leistungserklärung zu den einzelnen Produkten und ist deshalb auch in der CE-Kennzeichnung angeführt. Als Kenncode kann auch die Nummer der Leistungserklärung herangezogen werden.

Name und/oder Handels- bzw. Markenname mit einer Kontaktanschrift

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters (sofern zutreffend)

AVCP-System, also 1+, 1, 2+ 3 oder 4

ACHTUNG: Es können auch mehrere Systeme sein, wenn das System je nach wesentlichem Merkmal (Kennwert) unterschiedlich ist.

Referenznummer und Ausgabedatum

(z. B.: EN 771-1:2011)

Kennnummer der notifizierten Stelle

(z. B.: NB 1087)

Nummer und Ausgabedatum des EAD (oder der ETAG, die gemäß Art. 66 Abs. 3 BPV als EAD verwendet wird)

Nummer und Ausstellungsdatum der ETA

Name der Technischen Bewertungsstelle, die die ETA ausgestellt hat

Kennnummer der notifizierten Stelle

(z. B.: NB 1087)

siehe Abschnitt 2.9

Eine „Angemessene Technische Dokumentation“ bzw. „Spezifische Technische Dokumentation“ gibt es nur bei Anwendung des Art. 36 bzw. der Art. 37 oder 38 BPV (siehe Abschnitt 4.2)

2.9 WELCHE WESENTLICHEN MERKMALE (KENNWERTE) MÜSSEN DEKLARIERT WERDEN?

Im Falle einer harmonisierten Norm (hEN):

- Es müssen alle wesentlichen Merkmale (Kennwerte) aufgelistet werden, die in der harmonisierten Norm im Anhang ZA vorgesehen sind.
- Anstelle einer Leistungsangabe (gemessener oder berechneter Wert, Klasse) kann aber auch „NPD“ angeführt werden („no performance determined“ – keine Leistung festgestellt/ermittelt).

Im Falle einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA):

- Alle wesentlichen Merkmale (Kennwerte), die im EAD angeführt sind, müssen aufgelistet werden.
- Für alle jene wesentlichen Merkmale (Kennwerte), die in der ETA enthalten sind, muss die Leistung erklärt werden.

ACHTUNG: NPD ist nicht möglich für

- *wesentliche Merkmale, für die es in jenen Ländern Anforderungen gibt, wo das Bauprodukt am Markt bereitgestellt werden soll (siehe Art. 6 Abs. 3 lit. e BPV)*
 - *wesentliche Merkmale, für die die Europäische Kommission in einem delegierten Rechtsakt bestimmt hat, dass die Leistung des Produkts immer zu erklären ist (siehe Art. 6 Abs. 3 lit. d BPV)*
- Außerdem ist immer zumindest ein wesentliches Merkmal zu deklarieren.*

Für jene wesentlichen Merkmale (Kennwerte), die im EAD angeführt sind, für die aber in der ETA keine Leistung ermittelt wurde, ist in der Leistungserklärung „NPD“ anzuführen („no performance determined“ – keine Leistung festgestellt/ermittelt).

2.10 WO ERHÄLT MAN UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERSTELLUNG EINER LEISTUNGSKLÄRUNG?

In allen Mitgliedstaaten gibt es Produktinformationsstellen für das Bauwesen. Diese können insbesondere Informationen über Anforderungen im jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stellen, die für die Verwendung von Bauprodukten relevant sind (siehe Abschnitt 6.5).

Auch notifizierte Stellen, die im jeweiligen Produktbereich tätig sind, können relevante Informationen geben.

Diese Informationen sind nützlich, um zu entscheiden,

- *welche wesentlichen Merkmale (Kennwerte) deklariert werden müssen und*
- *welche Werte (Klassen) für bestimmte Verwendungszwecke eingehalten werden müssen.*



2.11 MÜSSEN AUSSER DER LEISTUNGSERKLÄRUNG NOCH WEITERE UNTERLAGEN DEM PRODUKT BEIGEFÜGT WERDEN?

Zusätzlich zur Leistungserklärung müssen folgende weiteren Unterlagen dem Produkt beigefügt werden:

- Gebrauchsanleitung
- Sicherheitsinformationen

- Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 REACH-Verordnung (EU-Verordnung 2006/1907/EG)
- Informationen über in den Bauprodukten enthaltene Stoffe gemäß Art. 33 REACH-Verordnung

Die Gebrauchsanleitung muss erforderlichenfalls auch Hinweise für Einbau bzw. Installation des Bauprodukts beinhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Leistungserklärung angeführten Leistungen auch tatsächlich erfüllt werden können.

(Siehe Art. 6 Abs. 5 BPV)

2.12 KANN DIE LEISTUNGSERKLÄRUNG AUCH IM INTERNET ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN?

Die Leistungserklärung kann entweder in Papierform dem Produkt beigefügt oder im Internet zur Verfügung gestellt werden. Wird die Leistungserklärung im Internet zur Verfügung gestellt, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Inhalt der Leistungserklärung darf nach der Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert werden.
- Die Website mit den Leistungserklärungen muss kontinuierlich zur Verfügung stehen.
- Die Leistungserklärungen müssen mindestens für 10 Jahre auf der Website zur Verfügung stehen.

- Die Hersteller müssen den Abnehmern von Bauprodukten Anweisungen zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und auf die dort verfügbaren Leistungserklärungen zugreifen können.

Die Bedingungen wurden in der delegierten Verordnung 2014/157/EU festgelegt (siehe Abschnitt 7).

Die Europäische Kommission kann diesen Zeitraum für bestimmte Produkte in delegierten Rechtsakten auf der Grundlage der Lebenserwartung oder der Bedeutung des Bauprodukts für die Bauwerke ändern.

Dies sollte am besten am Produkt oder in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung erfolgen.

- Name und Anschrift des Herstellers

- der eindeutige Kenncode des Produkttyps

- Nummer der Leistungserklärung

- die in der Leistungserklärung erklärten Leistungen (Wert bzw. Stufe oder Klasse)

- die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation

- die Kennnummer der notifizierten Stelle(n)

- der Verwendungszweck des Produkts

Die Gestaltung der CE-Kennzeichnung ist – abgesehen vom CE-Zeichen – nicht näher festgelegt. In den harmonisierten Normen gibt es im Anhang ZA jedoch Muster für die CE-Kennzeichnung der jeweiligen Produkte.

Anstelle des Namens und der Anschrift kann auch ein Kennzeichen (z. B. Logo) angeführt werden, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht.

(Siehe Abschnitt 2.8)

Der Kenncode dient der eindeutigen Zuordnung der Leistungserklärung zu den einzelnen Produkten und ist deshalb auch in der am Produkt (oder auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen) angebrachten CE-Kennzeichnung angeführt. Als Kenncode kann auch die Nummer der Leistungserklärung herangezogen werden.

Hierbei handelt es sich um eine Wiederholung der in der Leistungserklärung tatsächlich erklärten Leistungen, d. h. wesentliche Merkmale, für die keine Leistung ermittelt wurde („NPD“, siehe Abschnitt 2.9), werden nicht angeführt.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- *Ist die Basis der CE-Kennzeichnung eine harmonisierte Norm (hEN), sind deren Nummer und Ausgabedatum anzuführen (z. B. „EN 12345-6:2015“).*
- *Ist die Basis der CE-Kennzeichnung eine Europäische Technische Bewertung, sind Nummer und Ausgabedatum des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) anzuführen (z. B. „EAD 123456-12-1234:2015“).*

Ausgenommen davon sind Produkte, bei denen das AVCP-System 4 zur Anwendung kommt (siehe Abschnitte 2.4 und 2.5), da in diesem System keine notifizierte Stelle eingebunden werden muss. Es ist auch möglich, dass mehrere notifizierte Stellen eingebunden werden (bei AVCP-System 3 für verschiedene Prüfungen).

Hierbei handelt es sich um jene Verwendungszwecke, die in der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation (hEN oder EAD) festgelegt sind.

ACHTUNG: Die meisten gültigen harmonisierten Normen wurden vor Inkrafttreten der BPV herausgegeben und beinhalten deshalb noch alte Muster für die CE-Kennzeichnung, die teilweise nicht dem Art. 9 BPV entsprechen. Diese Muster müssen daher unter Berücksichtigung der BPV interpretiert und modifiziert werden.

2.15 MÜSSEN AUSSER DER CE-KENNZEICHNUNG NOCH WEITERE ANGABEN AM PRODUKT ANGEBRACHT WERDEN?

Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung müssen folgende Angaben am Produkt angebracht werden:

- Typen-, Chargen- oder Seriennummer

- Name (eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke) und Kontaktanschrift des Herstellers

Wie bei der CE-Kennzeichnung können auch diese Angaben auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen angeführt werden, falls es am Produkt selbst nicht möglich ist (siehe Abschnitt 2.13).

Die Typen-, Chargen- oder Seriennummer dient der Rückverfolgung einzelner Produkte im Falle von Fehlern oder Schäden. Anstelle dieser Nummer ist auch ein anderes Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung des Produkts möglich.

Die Typen-, Chargen- oder Seriennummer ist nicht zu verwechseln mit dem in der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung angeführten „eindeutigen Kenncode des Produkttyps“, der sich nicht auf das einzelne produzierte Produkt, sondern auf den Produkttyp bezieht (siehe Abschnitt 2.16).

Als Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben werden, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Bei importierten Produkten müssen zusätzlich auch Name und Anschrift des Importeurs angeführt werden.



2.16 WIE LANGE SIND DIE LEISTUNGSERKLÄRUNG UND DIE CE-KENNZEICHNUNG GÜLTIG?

Die Gültigkeit der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung ist grundsätzlich unbefristet, solange der Produkttyp nicht verändert wird.

Wird der Produkttyp jedoch verändert, so muss eine neue Leistungserklärung ausgestellt und eine neue CE-Kennzeichnung angebracht werden. Unter „Veränderung des Produkttyps“ versteht man insbesondere:

- jede Veränderung der Leistung (Werte, Klassen) der wesentlichen Merkmale (Kennwerte),
- jede wesentliche Veränderung bezüglich Rohstoffen, Bestandteilen, Aufbau, Produktionsprozess.

Unter „Produkttyp“ versteht man gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Zif. 9 BPV „den Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird“. Davon ist das eigentliche „Produkt“ zu unterscheiden, also die einzelnen erzeugten Exemplare des Produkttyps (siehe Abb. 2).

Eine wesentliche Änderung liegt jedenfalls vor, wenn die Leistung dadurch beeinflusst wird, aber auch, wenn sich der Produkttyp hinsichtlich seiner Form oder Zusammensetzung ändert. Die Verwendung eines anderen Dämmstoffes in einem Sandwichpanel wäre z. B. als wesentliche Veränderung zu betrachten, der Austausch eines Farbstoffes jedoch in der Regel nicht.

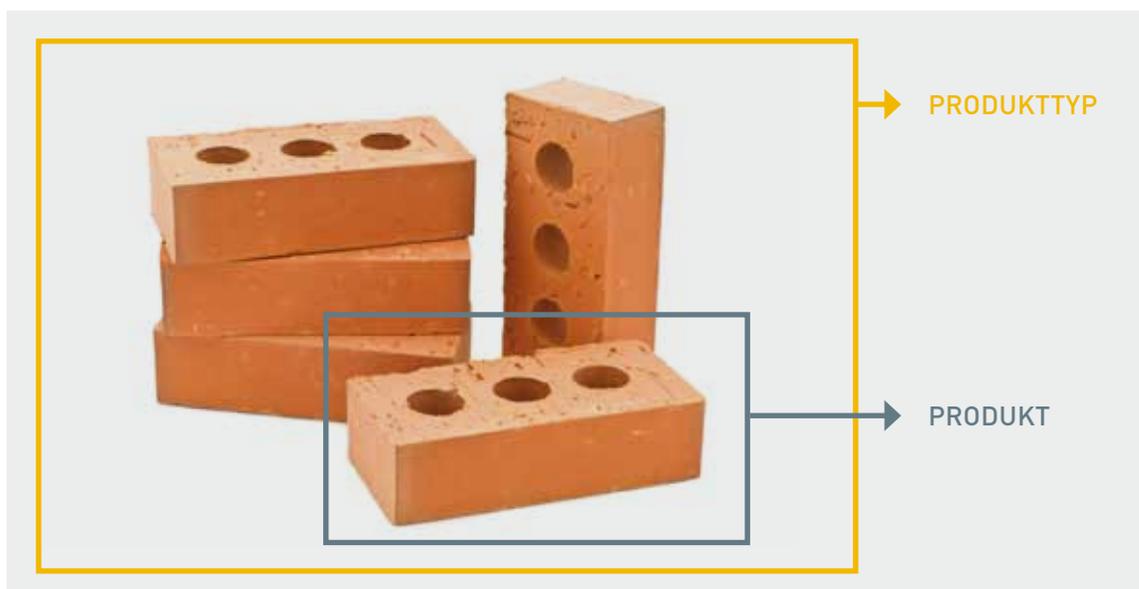


Abb. 2: Produkttyp und Produkt

3 CE-Kennzeichnung für nicht genormte Produkte

Die Erstellung einer Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung sind nur für Bauprodukte verpflichtend, die durch eine harmonisierte Norm (hEN) abgedeckt sind. Hersteller können jedoch den Wunsch haben, freiwillig auch nicht genormte Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, zum Beispiel, weil sie die Vorteile eines freien Marktzuganges im Europäischen Wirtschaftsraum nutzen möchten. Voraussetzung hierfür ist die Erlangung einer **Europäischen Technischen Bewertung (ETA)**.

3.1 FÜR WELCHE PRODUKTE IST EINE EUROPÄISCHE TECHNISCHE BEWERTUNG MÖGLICH?

Eine ETA kann für folgende Produkte erlangt werden:

- Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich einer bestehenden harmonisierten Norm fallen
- Bauprodukte, für die für mindestens einen Kennwert (wesentliches Merkmal) das in der harmonisierten Norm vorgesehene Bewertungsverfahren (z. B. Prüfmethode) nicht geeignet ist
- Bauprodukte, für die in der harmonisierten Norm mindestens ein Kennwert (wesentliches Merkmal) fehlt

Es kann sich hierbei sowohl um innovative Einzelprodukte (z. B. Schafwolldämmung, Wandelemente aus Kreuzlagenholz) oder um Bausätze (z. B. geklebte Glasfassadensysteme, Vorspannsysteme) handeln.

Dies sind Produkte, für die aufgrund außergewöhnlicher Materialien, besonderer Konstruktion oder sonstiger Abweichungen von Normprodukten eine Prüfmethode nicht anwendbar ist.

Hierbei handelt es sich meist um Produkte, die zwar genormt sind, die jedoch eine zusätzliche Eigenschaft aufweisen, die in der Norm nicht berücksichtigt ist (z. B. Gipsplatten mit Brandschutzeigenschaften).



3.2 WIE KANN MAN EINE ETA ERLANGEN?

ETAs werden von „Technischen Bewertungsstellen“ (Technical Assessment Body – TAB) erteilt. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es einen oder mehrere TABs.

Um eine ETA zu erlangen, ist wie folgt vorzugehen:

- Antrag und Übermittlung der erforderlichen Unterlagen

- Prüfung, ob das Produkt durch ein bestehendes EAD abgedeckt ist:
 - wenn ja, dann kann direkt mit der Erstellung der ETA begonnen werden
 - wenn nein, müssen die wesentlichen Merkmale und die Bewertungsmethoden (Prüfmethoden) in einer neuen ETA festgelegt werden

- Durchführung der erforderliche Prüfungen und Bewertungen
- Erstellung eines ETA-Entwurfs
- Ausstellung der ETA

Eine Liste der TABs befindet sich auf der NANDO-Website. In Österreich fungiert das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als TAB.

Ein Antrag auf Erteilung einer ETA kann bei jedem TAB gestellt werden. Der Hersteller muss mit dem Antrag ein technisches Dossier übermitteln, in dem das Produkt, dessen vorgesehener Verwendungszweck und die Einzelheiten der vom Hersteller geplanten werks-eigenen Produktionskontrolle beschrieben sind.

In der Folge werden Vertrag und Arbeitsübereinkommen abgeschlossen.

Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Hersteller durch die Technische Bewertungsstelle. Das EAD wird unter Einbeziehung aller anderen TABs, die für den betroffenen Produktbereich benannt wurden, von der „European Organisation for Technical Assessments“ (EOTA) erarbeitet.

3.3 IST AUCH FÜR PRODUKTE MIT ETA EINE LEISTUNGSERKLÄRUNG ERFORDERLICH?

Ja, auch für Produkte mit ETA muss der Hersteller eine Leistungserklärung erstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen.

Die Leistungserklärung muss die Leistungen des Bauprodukts für alle Kennwerte (wesentlichen Merkmale) aufweisen, die in der ETA enthalten sind.

4 Ausnahmen und vereinfachte Verfahren

Unter bestimmten Bedingungen sind auch für Bauprodukte, die durch eine harmonisierte Norm abgedeckt sind (siehe Abschnitt 2.2), die Erstellung einer Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung nicht erforderlich (**Ausnahmen**).

Auch wenn die Erstellung einer Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung jedoch erforderlich sind, gibt es in bestimmten Fällen die Möglichkeit, für die Bewertung der Leistung (z. B. Typprüfung) **vereinfachte Verfahren** anzuwenden. Diese sind insbesondere als Erleichterung für KMUs gedacht.

4.1 WELCHE PRODUKTE SIND VON DER VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG EINER LEISTUNGSERKLÄRUNG UND VON DER CE-KENNZEICHNUNG AUSGENOMMEN?

Eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung sind für folgende Produkte nicht erforderlich:

- individuell bzw. nicht in Serie gefertigte Bauprodukte, die für ein bestimmtes Bauwerk hergestellt werden und auch vom Hersteller eingebaut werden
- Bauprodukte, die auf der Baustelle zum unmittelbaren Einbau hergestellt werden
- traditionelle, nicht-industriell gefertigte Bauprodukte zur Renovierung offiziell geschützter Gebäude (z. B. denkmalgeschützt)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Ausnahmen nur anwendbar sind, wenn es keine Bestimmungen (Vorschriften) gibt, nach denen ein oder mehrere wesentliche Merkmale (Kennwerte) deklariert werden müssen, und zwar weder

- auf europäischer Ebene noch
- auf nationaler Ebene.

Siehe Art. 5 lit. a bis c BPV. Diese Bestimmungen der BPV sind leider unklar formuliert und lassen einen Interpretationsspielraum offen.

Siehe einleitender Absatz des Art. 5 BPV; es ist deshalb ratsam, die Anwendbarkeit gegebenenfalls mit der Produktinformationsstelle des jeweiligen Mitgliedsstaates abzuklären.

z. B. in einer delegierten Verordnung

z. B. in technischen Bauvorschriften, Baustoffliste ÖE



4.2 IN WELCHEN FÄLLEN KÖNNEN „VEREINFACHTE VERFAHREN“ ANGEWENDET WERDEN?

Die Bauproduktenverordnung sieht drei Arten vereinfachter Verfahren vor, wobei eines dieser Verfahren nur von Kleinunternehmen angewendet werden darf.

Folgende vereinfachte Verfahren sind möglich:

- Ersatz der Typprüfung oder der Typberechnung durch eine „Angemessene Technische Dokumentation“
- Ersatz der Typprüfung durch eine „Spezifische Technische Dokumentation“
- Ersatz des AVCP-Systems durch eine „Spezifische Technische Dokumentation“

Durch die „vereinfachten Verfahren“ soll der Prüfaufwand für die Erstellung der Leistungserklärung reduziert werden.

Siehe Art. 36 BPV. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt in Abschnitt 4.3.

Siehe Art. 37 BPV. Nur anwendbar für Kleinunternehmen und bei AVCP-Systemen 3 und 4. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt in Abschnitt 4.4.

Siehe Art. 38 BPV. Nur anwendbar für individuell bzw. nicht in Serie gefertigte Bauprodukte. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt in Abschnitt 4.5.

4.3 WIE WIRD DAS VEREINFACHTE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 36 BPV ANGEWENDET?

Das vereinfachte Verfahren nach Art. 36 BPV erlaubt es Herstellern, für ein oder mehrere wesentliche Merkmale die Typprüfung oder Typberechnung durch eine „Angemessene Technische Dokumentation“ zu ersetzen.

In folgenden Fällen kann auf eine Typprüfung oder Typberechnung verzichtet werden:

- Leistungsbestimmung ohne Prüfung oder Berechnung auf Basis von:
 - Beschluss bzw. Entscheidung der Kommission oder
 - Bedingungen, die in der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt sind
- Leistungsbestimmung unter Heranziehung der Prüfergebnisse eines anderen Herstellers

Dieses vereinfachte Verfahren können alle Hersteller anwenden.

In der Regel betrifft dieser Fall nur ein wesentliches Merkmal (z. B. Klasse des Brandverhaltens) oder einige wenige. Für die restlichen wesentlichen Merkmale muss die Leistung gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation durch Prüfung oder Berechnung ermittelt werden.

Die Verwendung der Prüfergebnisse eines anderen Herstellers ist nur unter folgenden kumulativen Bedingungen möglich:

- *Der Produkttyp entspricht nachweislich dem des anderen Herstellers (z. B. gleiche Konstruktion, Zusammensetzung).*
- *Der Hersteller hat eine schriftliche Genehmigung des anderen Herstellers, dass er die Prüfergebnisse nutzen darf.*

- Leistungsbestimmung unter Heranziehung der Prüfergebnisse eines System- oder Bauteil-anbieters, dessen System der Hersteller verwendet

In der „Angemessenen Technischen Dokumentation“ müssen die Nachweise dafür enthalten sein, dass die Bedingungen des Art. 36 BPV erfüllt wurden.

Fällt das Bauprodukt unter das AVCP-System 1+ oder 1, muss die „Angemessene Technische Dokumentation“ von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

Die Verwendung der Prüfergebnisse eines System- oder Bauteil-anbieters ist nur unter folgenden kumulativen Bedingungen möglich:

- *Es handelt sich um ein System aus Bauteilen, die der Hersteller ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben des System- oder Bauteil-anbieters montiert.*
- *Das System bzw. die Bauteile wurden vom System- oder Bauteil-anbieter bereits im Hinblick auf eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation geprüft.*
- *Der Hersteller hat eine schriftliche Genehmigung des System- bzw. Bauteil-anbieters, dass er die Prüfergebnisse nutzen darf.*

Dies betrifft insbesondere

- *Gleichheit des Produkts bzw. Ausführung des Systems gemäß den Vorgaben des System- bzw. Bauteil-anbieters,*
- *Prüfnachweise, auf die Bezug genommen wird,*
- *Genehmigung der Verwendung der Prüfnachweise.*

4.4 WIE WIRD DAS VEREINFACHTE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 37 BPV ANGEWENDET?

Das vereinfachte Verfahren nach Art. 37 BPV darf angewendet werden:

- von Kleinstunternehmen und
- nur bei Bauprodukten, die unter das AVCP-System 3 oder 4 fallen

Das vereinfachte Verfahren nach Art. 37 BPV erlaubt folgende Erleichterungen:

- Zur Ermittlung der Leistung des Bauprodukts („Bestimmung des Produkttyps“) können andere Verfahren herangezogen werden, als die in der harmonisierten Norm vorgesehenen Verfahren (z. B. Typprüfung).
- Auch bei Produkten, die sonst unter das AVCP-System 3 fallen, kann das AVCP-System 4 angewendet werden.

Ein Kleinstunternehmen ist als Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

In der BPV wird nicht näher erläutert, welche „andere Verfahren“ gemeint sind. Es ist daher unklar, ob auch Erfahrungswerte oder Abschätzungen zulässig sind.

D. h., dass kein notifiziertes Prüflabor eingeschaltet werden muss.

In der „Spezifischen Technischen Spezifikation“ muss der Hersteller nachweisen:

- die Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren mit den in der harmonisierten Norm festgelegten Verfahren
- die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen

Der Begriff „geltende Anforderungen“ ist in der BPV nicht näher erläutert (gemäß Erwägungsgrund 38 handelt es sich um Anforderungen „gleich welcher Herkunft“). Es kann davon ausgegangen werden, dass damit (auch) die bautechnischen Anforderungen in den Mitgliedstaaten gemeint sind.

4.5 WIE WIRD DAS VEREINFACHTE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 38 BPV ANGEWENDET?

Das vereinfachte Verfahren nach Art. 38 BPV kann nur für individuell bzw. nicht in Serie gefertigte Bauprodukte angewendet werden, die für ein bestimmtes Bauwerk hergestellt werden.

Dieses vereinfachte Verfahren können alle Hersteller anwenden.

Da für individuell bzw. nicht in Serie gefertigte Bauprodukte gemäß Art. 5 BPV in der Regel ohnedies keine Leistungserklärung erforderlich ist, dürfte die Anwendbarkeit dieses vereinfachten Verfahrens sehr eingeschränkt sein.

Das vereinfachte Verfahren nach Art. 37 BPV erlaubt dem Hersteller, das AVCP-System durch eine „Spezifische Technische Spezifikation“ zu ersetzen.

Die Formulierung des Art. 38 BPV ist unklar. In der Praxis bedeutet diese Bestimmung, dass keine notifizierte Stelle eingeschaltet werden muss.

In der „Spezifischen Technischen Spezifikation“ muss der Hersteller nachweisen:

- die Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren mit den in der harmonisierten Norm festgelegten Verfahren
- die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen

Diese Bestimmung ist ident mit Art. 37 BPV, jedoch ohne Einschränkung auf Kleinunternehmen und auf Produkte mit AVCP-System 3 oder 4.

Der Begriff „geltende Anforderungen“ ist in der BPV nicht näher erläutert. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit (auch) die bautechnischen Anforderungen in den Mitgliedstaaten gemeint sind.

5 Übergangsbestimmungen

Die EU-Bauproduktenverordnung ersetzt die frühere Bauproduktenrichtlinie. Seit dem 1. Juli 2013 ist die Bauproduktenrichtlinie außer Kraft und es gilt nur mehr die Bauproduktenverordnung. Wieweit CE-Kennzeichnungen, Prüfzeugnisse, Zertifikate, Europäische Technische Zulassungen usw., die noch auf Basis der Bauproduktenrichtlinie erstellt wurden, weiter ihre Gültigkeit behalten, ist in den Übergangsbestimmungen des Art. 66 der Bauproduktenverordnung geregelt.

5.1 IST EINE LEISTUNGSERKLÄRUNG AUCH FÜR BAUPRODUKTE ERFORDERLICH, DIE BEREITS VOR DEM 1. JULI 2013 AUF DEM MARKT WAREN?

Bauprodukte, die bereits vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden, können weiterhin mit der ursprünglichen CE-Kennzeichnung am Markt bereitgestellt werden. Eine Leistungserklärung gemäß Bauproduktenverordnung ist nicht erforderlich.

Bauprodukte, die zwar vor dem 1. Juli 2013 produziert wurden, aber vom Hersteller oder Importeur erst nach dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, benötigen eine Leistungserklärung und eine CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung.

Diese Frage ist vor allem für Produkte relevant, die eine lange Umschlagszeit haben und lange auf Lager liegen.

Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ (siehe auch Abschnitt 1.2).

Abb. 3 zeigt eine schematische Darstellung dieser Unterscheidung.

Zu beachten ist auch, dass dies für jedes einzelne Produkt gilt und nicht bloß für einen Produkttyp (zur Unterscheidung „Produkt“ und „Produkttyp“ siehe Abschnitt 2.16).

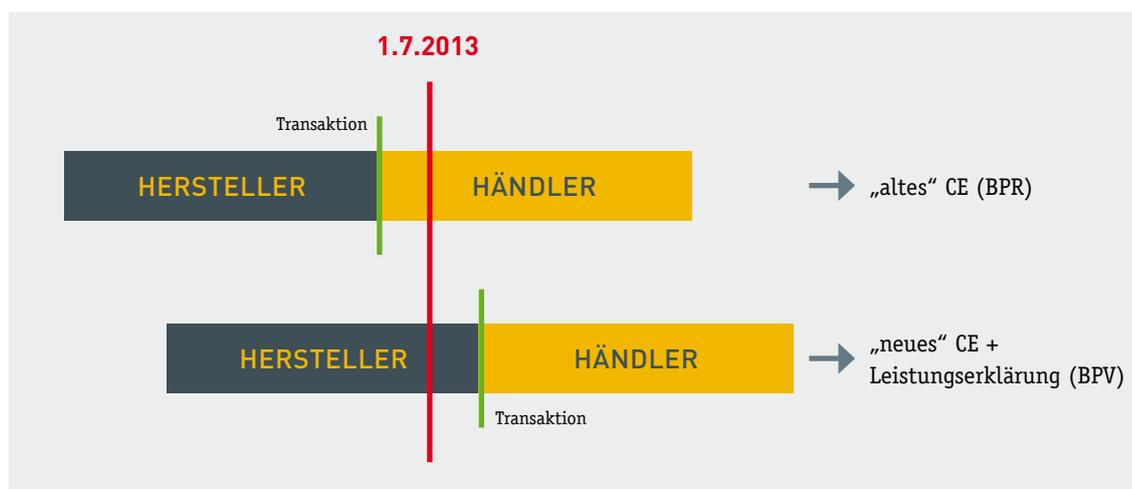


Abb. 3: Inverkehrbringen und Bereitstellung auf dem Markt von Bauprodukten, die bereits vor dem 1. Juli 2013 auf dem Markt waren

5.2 BEHALTEN BESTEHENDE ETZ IHRE GÜLTIGKEIT?

Ja, eine europäische technische Zulassung (ETZ) bleibt für die auf der ersten Seite der ETZ angeführte Geltungsdauer gültig. Für Produkte, die von dieser ETZ abgedeckt sind und die nach dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden (siehe Abschnitt 5.1), sind jedoch eine Leistungserklärung und eine neue CE-Kennzeichnung erforderlich. Die ETZ kann hierfür als Basis herangezogen werden.

Dies ergibt sich aus Art. 66 Abs. 4 BPV, wonach eine ETZ während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwendet werden kann.

5.3 BEHALTEN BESTEHENDE PRÜFZEUGNISSE UND ZERTIFIKATE IHRE GÜLTIGKEIT?

Ja, für Produkttypen, deren Exemplare bereits vor dem 1. Juli 2013 CE-gekennzeichnet waren, bleiben die „alten“ Prüfzeugnisse und Zertifikate gültig und können als Grundlage für die CE-Kennzeichnung und für die Erstellung einer Leistungserklärung gemäß der Bauproduktenverordnung herangezogen werden.

*Dies ergibt sich aus Art. 66 Abs. 2 BPV, wonach Konformitätserklärungen (wurden vom Hersteller auf Basis der Prüfzeugnisse erstellt) und Konformitätsbescheinigungen (Produktzertifikate und Zertifikate für die werkseigene Produktionskontrolle) als Grundlage für die Erstellung einer Leistungserklärung gemäß BPV dienen können.
(Zur Unterscheidung „Produkttyp“ und „Produkt“ siehe Abschnitt 2.16.)*



6 Sonstige Vermarktungsbestimmungen

Der Zweck der Bauproduktenverordnung ist die „Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten“ auf dem europäischen Binnenmarkt. Ob ein Bauprodukt jedoch für einen bestimmten Verwendungszweck verwendet werden darf, hängt von den technischen Bauvorschriften (Anforderungen an Bauwerke) der einzelnen Mitgliedstaaten ab (siehe Abschnitt 1.5).

Diese Verwendungsbestimmungen beeinflussen jedoch indirekt auch die Vermarktungsmöglichkeiten; denn ein Produkt, das nicht verwendet werden darf, wird keine Käufer finden. Hersteller, Importeure und Händler müssen daher auch über die Verwendungsbestimmungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen sie ein Bauprodukt am Markt bereitstellen wollen, Bescheid wissen.

Dieser Abschnitt informiert über

- die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte in Österreich,
- Möglichkeiten, sich über die Verwendungsbestimmungen in anderen Mitgliedstaaten zu informieren,
- sonstige Bestimmungen, die zu beachten sind.

6.1 WO SIND DIE VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR CE-GEKENNZEICHNETE BAUPRODUKTE IN ÖSTERREICH GEREGLT?

Spezielle Bestimmungen über die Verwendbarkeit von CE-gekennzeichneten Bauprodukten in Österreich sind in der Baustoffliste ÖE geregelt.

In der **Baustoffliste ÖE** werden für CE-gekennzeichnete Bauprodukte die Anforderungen für die Verwendung in Österreich festgelegt. Diese Anforderungen hängen vom Verwendungszweck ab und können z. B. umfassen:

- die wesentlichen Merkmale (Kennwerte), für die eine Leistung anzugeben ist
- die zu erfüllende Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung

(Siehe auch Abschnitt 6.3)

Die Anforderungen stellen die Bedingungen dar, die erfüllt werden müssen, damit das Bauprodukt in Österreich verwendet werden darf. Es wird dabei auf die wesentlichen Merkmale der Leistungserklärung Bezug genommen (siehe Art. 8 Abs. 4 BPV).

Zusätzliche Prüfungen oder Nachweise zu fordern, ist europarechtlich nicht zulässig.

D. h., dass für diese Kennwerte die Leistung deklariert sein muss und „NPD“ (No Performance Determined/Keine Leistung bestimmt) für die Verwendung in Österreich nicht möglich ist.

In diesem Fall muss die Leistung nicht nur deklariert sein, sondern es darf ein bestimmter Wert oder eine bestimmte Klasse nicht über- oder unterschritten werden.

CE-gekennzeichnete Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖE erfasst sind, können in Österreich verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in Österreich entsprechen.

*In die Baustoffliste ÖE werden nur Bauprodukte aufgenommen, für die es aus technischer Sicht erforderlich erscheint, ausdrücklich die Bedingungen für die Verwendung zu regeln. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei der Verwendung anderer Bauprodukte nicht auch die **bautechnischen Anforderungen der Bauordnungen** (insbesondere OIB-Richtlinien) eingehalten werden müssen.*

6.2 WO SIND DIE VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN IN ÖSTERREICH FÜR BAUPRODUKTE GEREGLT, DIE KEINE CE-KENNZEICHNUNG AUFWEISEN?

Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen, sind in der Baustoffliste ÖA geregelt. Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, müssen

- dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen und
- mit dem Einbauzeichen „ÜA“ gekennzeichnet sein.

Die Übereinstimmung von Bauprodukten mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ist durch eine Registrierung des Bauprodukts nachzuweisen.

Die Registrierung wird durch eine Registrierungsstelle durchgeführt.

Bauprodukte, die von der Baustoffliste ÖA erfasst sind, für die jedoch eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde, sind von der Verpflichtung der ÜA-Kennzeichnung ausgenommen, da sie ja eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Solche Bauprodukte dürfen in Österreich ebenfalls verwendet werden, sofern die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in Österreich entsprechen (siehe Art. 8 Abs. 4 BPV).

(Siehe auch Abschnitt 6.3)

Statt auf ein allgemeines Regelwerk zu verweisen, kann auch gefordert sein, dass für das Bauprodukt eine Bautechnische Zulassung (BTZ) vorliegt (siehe Abschnitt 6.4).

Ein Muster für das ÜA-Zeichen kann beim OIB angefordert werden (siehe Abb. 4).

Erst nach erfolgter Registrierung kann das ÜA-Zeichen am Bauprodukt angebracht werden.

Es gibt zwei Arten von Registrierungsstellen:

- Stellen, die in einem Amt einer Landesregierung eingerichtet sind
- Stellen, die mehrheitlich im Eigentum eines Landes stehen

Die Registrierungen werden in den Bundesländern gegenseitig anerkannt: Der Hersteller ist frei zu entscheiden, an welche Registrierungsstelle er sich wendet. Es besteht nicht in jedem Bundesland eine Registrierungsstelle.

Da die CE-Kennzeichnung nur bei Vorliegen einer harmonisierten Norm verpflichtend ist, sind ETAs und die damit verbundene CE-Kennzeichnung freiwillig.

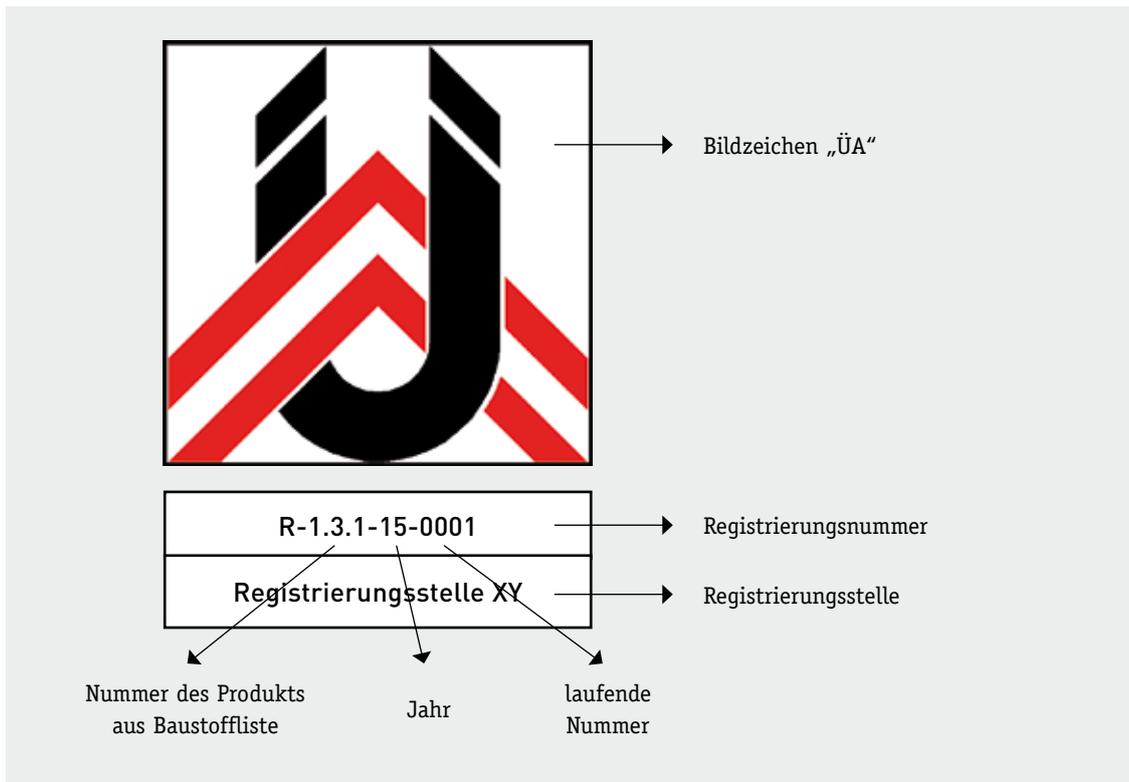


Abb. 4: Das Einbauzeichen „ÜA“

6.3 WO FINDET MAN DIE BAUSTOFFLISTEN ÖE UND ÖA?

Die Baustofflisten ÖE und ÖA werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) als Verordnungen der Bundesländer erlassen.

Die Baustofflisten werden als Sonderhefte der Zeitschrift „OIB aktuell“ veröffentlicht und stehen auch auf der Website des OIB zum Download zur Verfügung.

Das OIB erlässt die Baustofflisten für die einzelnen Bundesländer. Die Baustofflisten gelten somit einheitlich in ganz Österreich.

Die Sonderhefte von „OIB aktuell“ können über das Österreichische Institut für Bautechnik und in Fachbuchhandlungen bezogen werden.

6.4 WIE KANN MAN FÜR EIN BAUPRODUKT EINE BAUTECHNISCHE ZULASSUNG (BTZ) ERLANGEN?

Zulassungsstelle für BTZ ist das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Anträge für BTZ können für folgende Bauprodukte gestellt werden:

- Bauprodukte, die von dem in der Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerk mehr als nur unwesentlich abweichen
- Bauprodukte, für die in der Baustoffliste ÖA eine Bautechnische Zulassung vorgesehen ist
- Bauprodukte, für die keine harmonisierte Norm vorliegt und die nicht in der Baustoffliste ÖA erfasst sind
- Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm abweichen
- sonstige Bauprodukte, für die es nach dem Stand der technischen Wissenschaften erforderlich ist, Verwendungsbestimmungen und mögliche Verwendungszwecke entsprechend den bautechnischen Anforderungen festzulegen

Das OIB agiert als Zulassungsstelle im Auftrag der Länder. BTZ werden deshalb in allen Bundesländern anerkannt.

In den ersten beiden Fällen (Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA erfasst sind, jedoch vom darin angeführten Regelwerk abweichen, sowie Bauprodukte, für die in der Baustoffliste ÖA eine BTZ gefordert wird) ist das Bauprodukt auf Basis der BTZ mit dem ÜA-Zeichen zu versehen.

In allen anderen Fällen genügt die BTZ ohne ÜA-Zeichen.

In allen genannten Fällen kann wahlweise auch eine Europäische Technische Bewertung (ETA) beantragt werden. ETAs, die von anderen Technischen Bewertungsstellen ausgestellt wurden, werden ebenfalls anerkannt, sofern die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in Österreich entsprechen (siehe Abschnitt 6.2).

6.5 WIE KANN MAN SICH ÜBER VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BAUPRODUKTE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN INFORMIEREN?

In allen Mitgliedstaaten gibt es „Produktinformationsstellen für das Bauwesen“. Diese Produktinformationsstellen stellen auf Anfrage folgende Informationen zur Verfügung:

- für den Produkttyp geltende technische Vorschriften
- Kontaktinformationen der zuständigen Behörden
- bautechnische Anforderungen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck des Bauprodukts relevant sind
- verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einem Wirtschaftsakteur
- Informationen über gegenseitige Anerkennung

Die Produktinfostellen müssen alle Anträge binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang beantworten.

Alle Wirtschaftsakteure, aber auch die Behörden anderer Mitgliedstaaten können sich an diese Produktinformationsstellen wenden.

Hierbei geht es um Anforderungen an Bauprodukte (z. B. hinsichtlich der Leistung für bestimmte wesentliche Merkmale), die sich aus den Anforderungen an Bauwerke ableiten (siehe Abschnitt 2.9).

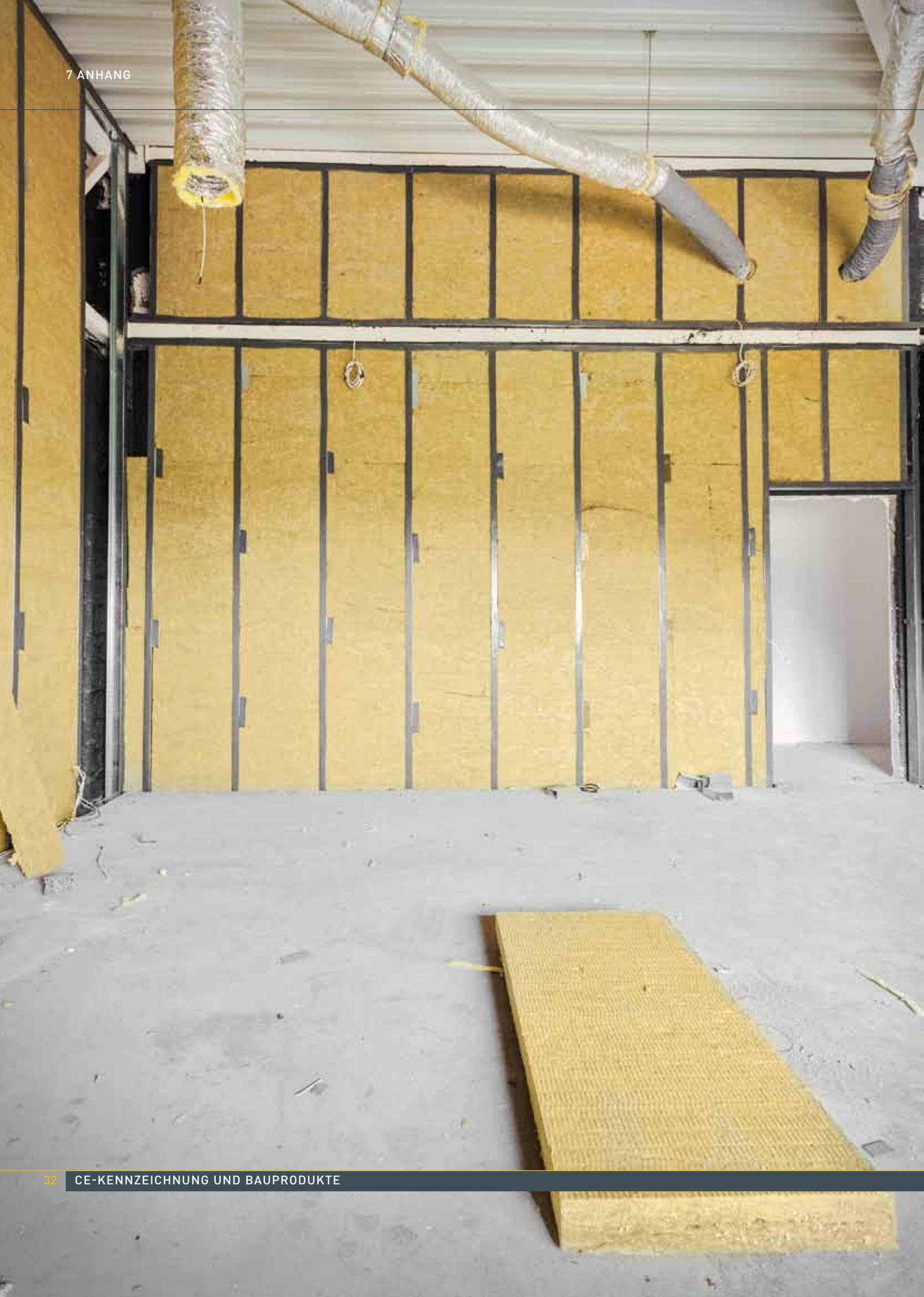
6.6 WAS IST SONST NOCH BEI DER VERMARKTUNG VON BAUPRODUKTEN ZU BEACHTEN?

Bauprodukte können neben den spezifischen Regelungen des Bauproduktenrechts auch noch weiteren Rechtsvorschriften unterliegen, wie z. B.:

- Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004);
- Chemikaliengesetz 1996;
- Chemikalienverordnung 1999;
- die nationalen Umsetzungen der CE-Richtlinien der EU
- die unmittelbar wirksamen EU-Verordnungen zur CE-Kennzeichnung

*Unterliegt ein Produkt mehreren Harmonisierungsrechtsvorschriften, so sind diese kumulativ anzuwenden, wobei nur **eine** CE-Kennzeichnung angebracht wird, die alle Aspekte umfassen muss.*





7 Anhang

7.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVCP	Assessment and verification of constancy of performance (Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit)
BPR	Bauproduktenrichtlinie
BPV	Bauproduktenverordnung
BTZ	Bautechnische Zulassung
EAD	European Assessment Document (Europäisches Bewertungsdokument)
EOTA	European Organisation for Technical Assessments
ETA	European Technical Assessment (englische Bezeichnung für Europäische Technische Bewertung)
ETAG	Leitlinie für die europäische technische Zulassung
ETB	Europäische Technische Bewertung (Auch im deutschen Sprachgebrauch ist die Abkürzung „ETA“ üblich.)
ETZ	Europäische technische Zulassung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
hEN	harmonisierte Norm
lit.	litera (Buchstabe)
NANDO	New Approach Notified and Designated Organisations (Informationssystem der Europäischen Kommission über die notifizierte Stellen)
NPD	„No performance determined“ (keine Leistung festgestellt)
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
PCPC	Product Contact Point for Construction (Produktinformationsstelle für das Bauwesen)
TAB	Technical Assessment Body (Technische Bewertungsstelle)
Zif.	Ziffer

7.2 NÜTZLICHE LINKS

- **Wirtschaftskammer Österreich zu CE-Kennzeichnung**
www.wko.at/ce
- **Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)**
www.oib.or.at
- **NANDO-Informationssystem der Europäischen Kommission**
ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/
- **Europäische Kommission zu Bauwesen**
ec.europa.eu/growth/sectors/construction/index_en.htm

7.3 RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung 2011/305/EU zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG
- Durchführungsverordnung 2013/1062/EU über das Format der Europäischen Technischen Bewertung für Bauprodukte
- Delegierte Verordnung 2014/157/EU über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website
- Delegierte Verordnung 2014/568/EU zur Änderung des Anhangs V der Verordnung 2011/305/EU hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten
- Delegierte Verordnung 2014/574/EU zur Änderung von Anhang III der Verordnung 2011/305/EU über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster

INFORMATIONEN ZUR CE-KENNZEICHNUNG

■ **CE-Kennzeichnung online**

Detaillierte Informationen zu den einzelnen CE-Bestimmungen, die österreichischen Umsetzungsrechtsakte, Ansprechpartner und Rechtstipps finden Sie unter: www.wko.at/ce

■ **CE-Ansprechpartner**

Wirtschaftskammer Österreich, Enterprise Europe Network,
T 05 90 900-4356, E een@wko.at

